



Gemeinde
Birmensdorf

**Reglement
Zweckgebundene Zuwendungen
Jugend- und Altersfonds
vom 18. November 2024**

Behördenerlass des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Gegenstand	1	3
Ziel / Zielgruppe	2	3
II. Organisation		3
Zuständigkeit	3	3
Bestimmungen	4	3
Gesuchstellung	5	3
III. Schlussbestimmungen		3
Inkrafttreten	6	3
Aufgehobene Erlasse	7	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Verwendung der finanziellen Mittel aus den zweckgebundenen Zuwendungen Jugendfonds (Konto 2092.01) und Altersfonds (Konto 2092.00) im Fremdkapital der Gemeinde Birmensdorf. Mit diesen Mitteln sollen Anträge aus der Bevölkerung, der Verwaltung und Behörden unterstützt werden für Projekte und Angebote, welche nicht oder nicht vollständig durch andere Leistungen abgedeckt sind.

² Die finanziellen Mittel sind in zwei zweckgebundenen Zuwendungen, dem Jugendfonds und dem Altersfonds, vorhanden.

Art. 2 Ziel / Zielgruppe

¹ Die vorhandenen zweckgebundenen Zuwendungen sollen in den Bereichen Jugend und Alter für Projekte und Angebote eingesetzt werden.

² Der Bereich Jugend beinhaltet die Zielgruppe von 0 bis 25 Jahren, der Bereich Alter die Zielgruppe ab 50 Jahren.

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeit

Die Sozialbehörde Birmensdorf ist zuständig für die Bewilligung von Beiträgen aus dem Jugend- und Altersfonds.

Art. 4 Bestimmungen

¹ Beiträge können im Rahmen der finanziellen Mittel aus den zweckgebundenen Zuwendungen Jugend- und Altersfonds zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusicherung von Beiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

² Eine Zuweisung von finanziellen Mitteln aus den zweckgebundenen Zuwendungen ist möglich für Projekte und Angebote, welche nicht oder nicht vollständig durch andere Leistungen abgedeckt sind.

³ Unterstützt werden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet zur Förderung von Projekten und Angeboten im Bereich Jugend oder Alter. Massnahmen ausserhalb des Gemeindegebiets können unterstützt werden, sofern Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde davon profitieren.

⁴ Beiträge werden in der Regel einmalig ausbezahlt, sobald die Projekte realisiert und die Kosten abgerechnet sind. Wiederkehrende Angebote werden während maximal 10 Jahren mit Beiträgen unterstützt.

⁵ Die Beiträge pro Fonds betragen für einmalige Projekte maximal CHF 50'000 und für wiederkehrende Angebote maximal CHF 10'000 pro Jahr.

⁶ Über höhere Ausgaben entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Gesuchstellung

¹ Gesuche um Beiträge sind mit schriftlichem Antrag (mit Begründung und Unterlagen) bei der Gemeinde Birmensdorf, Bereich Gesellschaft einzureichen.

² Gesuche müssen zeitnah zum jeweiligen Projekt erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und findet Anwendung für Gesuche, die ab dem 1. Januar 2025 bei der Gemeinde Birmensdorf eingehen.

Art. 7 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gilt das bestehende Reglement zum Jugend- und Altersfonds vom 20. September 2021 als aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 18. November 2024 (GR Beschluss Nr. 560)

Gemeinderat


Ernst Brand
Gemeindepräsident


Daniela Suppiger
Schreiberin Stv.